

## Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund von §§ 3, 27 Absatz 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2019, in ihrer Sitzung am 03.03.2020 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde beschlossen:

### § 1 Grundsätze des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten **kann** zu ihren Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Stadt Luckenwalde verliehen werden.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Luckenwalde oder/und um das Wohl ihrer **Bewohnerschaft** verdient gemacht hat. Auch verdienstvolle Leistungen, die außerhalb Luckenwaldes erbracht worden sind, können mit einer Ehrenbürgerschaft gewürdigt werden, wenn der/die zu Ehrende einen persönlichen Bezug zu Luckenwalde hat.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/in der Stadt Luckenwalde sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht erlischt mit dem Tode des/der Ehrenbürger(s)/in.

### § 2 Vorschläge und Vorberatung

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können von jedermann an den/die Bürgermeister/in oder den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Sie sollten eine Begründung enthalten.
- (2) **Der jeweilige Vorschlag wird an die Stadtverordnetenversammlung geleitet, die ihn zunächst** unter Wahrung der Vertraulichkeit in nicht öffentlicher Sitzung berät. Befürwortet **sie** die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, so wird der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage **zur Entscheidung** vorgelegt.

### § 3 Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) **Erklärt der/die Betreffende sein/ihr Einverständnis, so wird über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Urkunde ausgestellt, die von der/dem Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Bürgermeister/in zu unterzeichnen ist.**

- (2) Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen.
- (3) In der Urkunde für den/die Ehrenbürger/in sind seine/ihre Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.
- (4) Eine Kopie der Urkunde ist im Stadtarchiv der Stadt Luckenwalde aufzubewahren.
- (5) An einem öffentlichen Ort sollen in geeigneter Form die Namen der Geehrten, ihre Geburtsdaten und das jeweilige Jahr der Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu lesen sein.

### **§ 5 Entziehung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn sich der/die Ehrenbürger/in durch sein/ihr Verhalten als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, .....

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)